

## **GKV-Leitfaden Prävention – Änderungen der Anbieterqualifikation ab 01.10.2020 und Bestandsschutzregelung**

Übungsleiter/-innen, die nach dem Stichtag eine Ausbildung beginnen, müssen weitere Anforderungen (Nachweis eines Praxisjahres/Praxiserfahrung) erfüllen. Daher ist es zu empfehlen, bis zum 30.09.2020 eine ÜL-B-Ausbildung Prävention zu beginnen, wenn Sie bezuschussungsfähige Präventionskurse umsetzen möchten.

### **Die neuen Anforderungen im GKV-Leitfaden Prävention für die Anbieterqualifikation:**

Im aktuellen GKV-Leitfaden Prävention sind die Anforderungen für die Anbieterqualifikation neu formuliert worden. Bislang wurden konkrete Berufsbilder (und Übungsleiter/-innen Prävention mit dem SPORT PRO GESUNDHEIT-Siegel) benannt, jetzt werden zu belegende Kompetenzen, Inhalte und Umfänge einer Ausbildung definiert. (vgl. GKV-Leitfaden Prävention, 2018 S.64)

Prof. Dr. Vogt hat auf Grundlage dessen ein wissenschaftliches Gutachten verfasst, welches vom DOSB dem GKV-Spitzenverband vorgelegt wurde. Dieser bestätigt:

*"Sie haben damit für uns nachvollziehbar dargestellt, dass die Übungsleiter mit der Lizenzstufe B "Sport in der Prävention" mit dem Qualitätssiegel SPORT PRO GESUNDHEIT die Anforderungen an die Anbieterqualifikation im Präventionsprinzip "Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität" sowie bei Nachweis der Fortbildung Sturzprävention auch im Präventionsprinzip "Vorbeugung und Reduzierung spezieller Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme (Bereich Sturzprävention) erfüllen."*  
(Brief vom GKV-Spitzenverband an den DOSB vom 9.5.2019)

**Damit ist gesichert, dass der ÜL-B "Sport in der Prävention" in Verbindung mit dem Qualitätssiegel SPORT PRO GESUNDHEIT auch nach dem 1. Oktober 2020 den dann gültigen neuen Anbieterqualifikationsanforderungen genügt!**

### **Neue Anforderungen ab 01.10.2020**

„Die Übungsleiter/innen, die zukünftig (ab 01.10.2020) eine Ausbildung ÜL-B „Sport in der Prävention“ absolvieren wollen, müssen zwischen der ÜL-C und der ÜL-B-Ausbildung eine einjährige ÜL-Tätigkeit im Verein nachweisen. Für die Übungsleiter/innen, die bereits vor dem 30.09.2020 einen ÜL-B „Sport in der Prävention“ begonnen haben, gilt der Bestandsschutz.“ (DOSB)

Wie das „Praxisjahr“/die Praxiserfahrung umgesetzt und nachgewiesen werden soll, wird derzeit auf Bundesebene erarbeitet. Über die konkrete Umsetzung werden wir frühzeitig (ab 2020) informieren.